



# Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

## 2. NACHTRAG

vom 04.05.1999 zur Satzung über die Festlegung der Grenzen für den Im  
Zusammenhang bebauten Ortsteil Wiehlmünden vom 07.02.1996

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung der  
Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW S. 644), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 422), hat der Rat der Gemeinde  
Engelskirchen in seiner Sitzung am 28.04.1999 folgenden 2. Nachtrag beschlossen:

### § 1

Die in § 2 der Satzung aufgeführte Einschränkung der maximal zulässigen Tiefe der  
Bebauung der Grundstücke wird für den gesamten Geltungsbereich der Satzung  
aufgehoben.

### § 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich:

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel in der Abwägung,  
wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, neue Fassung) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 04.05.1999

Oberbücher

Bürgermeister